

**Satzung**  
**des Neuss-Grefrather-Reitclubs 1983 e.V.**

§ 1

**Name, Rechtsform und Sitz des Vereins**

Der Reitverein „Neuss-Grefrather-Reitclub 1983 e.V.“ mit Sitz in Neuss ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Neuss eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Kreis-Pferdesportverbandes Neuss und Mitglied des Pferdesportverbandes Rheinland e.V.

§ 2

**Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit**

1. Der Reitverein bezweckt:
  - a. Die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insb. der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten;
  - b. Die Ausbildung von Reiter und Pferd in allen Disziplinen;
  - c. Ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports;
  - d. Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und Tierschutzes;
  - e. Die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;
  - f. Die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeit- und Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
  - g. Die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
  
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit. Die Verfolgung politischer Ziele ist ausgeschlossen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.  
Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reitsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreis-Pferdesportverbandes Neuss, des Pferdesportverbandes Rheinland und der FN.

## § 4

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich auch formlos per Email, kündigt. (Austritt)
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
  - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die eine Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

## § 5

### **Geschäftsjahr und Beiträge**

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Die Beiträge sind spätestens bis zum 01.03. des Geschäftsjahres für das laufende Geschäftsjahr fällig. Jedes Mitglied ist verpflichtet, am SEPA- Lastschriftverfahren teilzunehmen."

## § 6

### Organe

Die Organe des Vereins sind

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

## § 7

### Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, seinem Vertreter oder im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von wenigstens 14 Tagen durch Veröffentlichung auf der Startseite der Web-Seite des Vereins zu erfolgen. Zusätzlich erhält jedes Mitglied, sofern es dem Verein seine E-Mail Adresse bekanntgegeben hat, die Einladung auch per E-Mail zugesandt.

Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der/dem Vorsitzenden einzureichen.

Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Dieses gilt nicht für Satzungsänderungen.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
3. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, wobei Stimmenthaltungen als abgegebene Stimmen zählen. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Stimmberechtigt ist jedes anwesende aktive Vereinsmitglied mit einer Stimme, Stimmübertragung ist nicht zulässig.
5. Jugendliche, Kinder und passive Mitglieder haben kein Stimmrecht.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- Die Wahl des Vorstandes
- Die Wahl von 2 Kassen- und Rechnungsprüfern
- Die Entlastung des Vorstandes
- Die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen
- Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und
- Die übrigen ihr nach Satzung zugewiesenen Aufgaben Anträge nach §§ 3 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 3 Satz 3 und § 7 Abs. 4 dieser Satzung

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder

### **Vorstand**

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an:
  - Der Vorsitzende
  - Der stellvertretende Vorsitzende
  - Der Geschäftsführer
  - Der Kassenwart
  - Der Jugendwart/Sportwart (gem. Jugendordnung)
  - Der beauftragte für Freizeit- und Breitensport
3. Der Schriftführer wird vom Vorstand bestimmt.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, er bleibt über diesen Zeitraum bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes durchzuführen; scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während seiner Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die eine Ergänzungswahl durchführt.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
8. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein im Einzelfall mit mehr als 5.000 € belasten, ist der Vorstand nur mit Genehmigung der Mitgliederversammlung berechtigt.

## § 10

### **Aufgaben des Vorstandes**

Die Aufgaben des Vorstandes sind

- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Führung der laufenden Geschäfte

## § 11

### **LPO und Rechtsordnung**

1. Die Leistungsprüfungsordnung (LPO) einschl. ihrer Rechtsordnung ist für die Vereinsmitglieder verbindlich
2. Verstöße gegen die LPO und die reiterliche Disziplin können durch Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. Eine Ordnungsmaßnahme darf nur verhängt werden, wenn der Verstoß schuldhaft begangen worden ist.
3. Als Ordnungsmaßnahmen können verhängt werden
  - Verwarnung, Geldbußen, zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Veranstaltungen bzw. aus dem Verein
4. Zeitliche oder dauernde Verweisung von Veranstaltungen bzw. aus Vereinsanlagen.
5. Die Befugnis, Ordnungsmaßnahmen zu verhängen, übt der Verein, der Landesverband oder die FN aus. Gegen die Anordnung der Ordnungsmaßnahmen steht dem Beschuldigten das Recht der Beschwerde zu.
6. Alle näheren Einzelheiten zur Art der Verstöße, zu den Ordnungsmaßnahmen und zum Verfahren werden in der LPO, Teil C- Rechtsordnung – geregelt.

## § 12

### **Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu einer Hälfte an den Kreis-Pferdesportverband Neuss, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugendarbeit zu verwenden hat, sowie zu einer Hälfte an den RSV-Neuss des Nixhof, der es ausschließlich zur heilpädagogischen Förderung zu verwenden hat.

**Information und Kommunikation**

Jedwede Kommunikation innerhalb des Vereins wird per Email vorgenommen; zu diesem Zweck ist dem Vorstand eine gültige Email-Adresse von dem Vereinsmitglied vorliegen. Sollte ein Vereinsmitglied nicht über eine E-Mail-Adresse verfügen, ist dies dem Vorstand ebenfalls anzuzeigen.

Die Informationsweitergabe(Einladungen zu Mitgliederversammlungen, etc.) wird nicht mehr per Post vorgenommen.

Die vorstehende Satzung des Neuss-Grefrather Reitclubs e.V. 1983 wurde in der Mitgliederversammlung vom ... einstimmig beschlossen.

Neuss-Grefrath, den ...